

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses mit Örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan mit Grünordnung „Mehrzweckhalle Haslach“ der Gemeinde Rot a. d. Rot

Die Gemeinde Rot a.d. Rot hat mit Beschluss vom 26.06.2018 den Bebauungsplan mit Grünordnung „Mehrzweckhalle Haslach“ sowie die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet westlich der bestehenden Schule im Ortsteil Haslach als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit den Örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit den Örtlichen Bauvorschriften, der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Rot a.d. Rot, Klosterhof 14 in 88430 Rot a.d. Rot zu den ortsüblichen Öffnungszeiten der Gemeinde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. In der zusammenfassenden Erklärung wird die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zusammengefasst erläutert.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

05.07.2018

gez.
Brauchle
Bürgermeisterin